

Bundesministerium  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
I/A/2  
Stubenring 1,  
1010 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

per E-Mail: post.i2\_19@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2022-0.032.809

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1572/22/TK/MH  
Mag. Timna Kronawetter

Durchwahl Datum  
4273 14.2.2022

## **Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Stammzahlenregisterbehörde (Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2022 - StZRegBehV 2022); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung über die Stammzahlenregisterbehörde (Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2022) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **I. Allgemeines**

Die Wirtschaftskammer Österreich erhebt hinsichtlich des Entwurfs der Verordnung über die Stammzahlenregisterbehörde grundsätzlich keine Einwendungen. Die Verordnung sollte jedoch in einzelnen Punkten näher konkretisiert werden.

### **II. Im Detail**

#### **Zu den §§ 5 und 6:**

Der Nachweis der rechtmäßigen Verarbeitung für die Beschaffung von „Eigen-bPKs“ (§ 5) entfällt, dafür hat der Verantwortliche die Datenverarbeitung zu einem staatlichen Bereich bei der Stammzahlenregisterbehörde zu registrieren (§ 5 Abs 1 StZRegBehV iVm § 10 Abs 1 E-GovG). Details zum Verfahren sind jedoch nicht ersichtlich und sollten in der Verordnung näher geregelt werden. Ähnliches gilt für die Beschaffung von „Fremd-bPKs“ nach § 6.

In der Vergangenheit wurde die Erfahrung gemacht, dass mangels eindeutiger rechtlicher Vorgaben die Stammzahlenregisterbehörde die Voraussetzungen für den Antrag streng auslegt. So verlangt die Behörde derzeit die Vorlage des Verarbeitungsverzeichnisses ([Link](#) zu den Formularen). Es wäre wünschenswert, wenn aus der Verordnung ersichtlich wäre, welche Nachweise der Verantwortliche für „Eigen- und Fremd-bPKs“ zu erbringen hat und dies nicht

lediglich durch von der Stammzahlenregisterbehörde geschaffenen Fakten (= Formular im Internet) vorgeschrieben wird.

### **III. Zusammenfassung**

Nähere Regelungen in der Verordnung hinsichtlich des Verfahrens der Registrierung bei der Stammzahlenregisterbehörde sowie der Nachweise für „Eigen- und Fremd-bPKs“ wären wünschenswert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin